

Hinweise zur Umzugskostenvergütung

Wer hat einen Anspruch auf Umzugskostenvergütung?

Umzugskosten werden grundsätzlich bei Bezug oder Verlassen einer Dienstwohnung gewährt, auch beim Wechsel der Dienstwohnung auf der gleichen Stelle können Umzugskosten beantragt werden.

Bei Pastoren der Landeskirche werden Umzugskosten nur gewährt, wenn der Umzug in das Einzugsgebietes des neuen Dienstortes erfolgt und die alte Wohnung noch nicht im Einzugsgebiet des neuen Dienstortes lag. Das Einzugsgebiet erstreckt sich 30 km um den entsprechenden Ort herum. Ist die Strecke zwischen dem alten und dem neuen Wohnort geringer als diese 30 km, können Umzugskosten nicht gewährt werden.

Anspruch auf Umzugskosten für den Umzug an den Vikariatsort haben auch Vikar*Innen.

Unter gewissen Umständen haben auch Anwärter*Innen einen Anspruch auf Umzugskosten. Dieser Anspruch ist vor dem Umzug durch das Sachgebiet zu prüfen.

Dieser Anspruch besteht auch für privatrechtlich Beschäftigte (z.B. Diakon*Innen).

Umzugskostenzusage

Bei einem Stellenwechsel oder dem Antritt des Vikariats müssen Sie nichts weiter tun, die Umzugskostenzusage erfolgt in der Regel mit der Einweisungsverfügung für die neue Stelle. Bei Eintritt in den Ruhestand erfolgt die Zusage mit der Ruhestandsverfügung.

Bei Umzug aufgrund des Wechsels einer Dienstwohnung auf der gleichen Stelle, wird ein formloses (unterschiedenes) Schreiben benötigt, dass Ihnen eine neue Dienstwohnung zugewiesen wird. Bis spätestens zur Abrechnung bzw. Abschlagszahlung ist auch ein Kirchenvorstandsbeschluss über die Zuweisung der neuen Dienstwohnung vorzulegen.

Privatrechtlich Beschäftigte senden uns bitte ebenfalls ein formloses Schreiben zu, damit die Umzugskostenzusage ausgesprochen werden kann. Bitte legen Sie bis spätestens zur Abrechnung bzw. Abschlagszahlung den genehmigten Dienstvertrag vor.

Wie kann ich umziehen?

Es wird nach Umzug in Eigenregie und nach Umzug unter Inanspruchnahme einer Spedition unterschieden. **Wichtig:** es gibt das eine oder das andere, eine Durchmischung von Eigenregie und Speditionsanzug ist bestimmungsgemäß nicht vorgesehen. Kosten, die durch zusätzliche Fahrten entstehen, weil Sie Dinge selbst von A nach B transportiert haben, sind nicht erstattungsfähig.

Umzug in Eigenregie:

Bei Umzügen in Eigenregie haben Sie die Möglichkeit, ohne das Einreichen von Belegen eine Ersparnispauschale zu erhalten. Diese Pauschale beträgt 1.200 €, wenn sowohl vor als auch nach dem Umzug eine eigene Wohnung besteht. Ist das nicht der Fall, beträgt die Ersparnispauschale 600 €. Bei Einreichen von Belegen, beträgt die Ersparnispauschale die Hälfte, zzgl. dem, was von den eingereichten Kosten auch erstattungsfähig ist. Erstattungsfähig sind hier Kartons, Miettransporter, Treibstoff, Helferstunden bis zu 8 €/Stunde, u.ä., bitte beachten Sie, dass die Belege nachvollziehbar und zum Thema Umzug im Sinne von Transport von Umzugsgut von A nach B passen müssen.

Umzug unter Inanspruchnahme einer Spedition:

Für die Ermittlung des erstattungsfähigen Betrages für die Beförderungsauslagen sind zwei Angebote vorzulegen, einen von einem Speditionsunternehmen Ihrer Wahl, den

anderen vom Rahmenvertragspartner der Landeskirche, der Firma Frachtlogistik Kaiser GmbH (FLK). Hierfür ist die Umzugserfassungsliste auszufüllen und per E-Mail oder Post an die FLK zu senden (die Umzugserfassungsliste finden Sie im Downloadbereich auf unserer Homepage). Das Angebot der FLK erhält das Landeskirchenamt auf direktem Wege, **bitte warten Sie nicht darauf**. Das weitere Angebot, dass Sie von Ihrem ausgewählten Speditionsunternehmen erhalten, senden Sie uns bitte zeitnah nach Erhalt zu – vorzugsweise per E-Mail. Sobald beide Angebote bei uns vorliegen, wird der erstattungsfähige Betrag für die Beförderungsauslagen ermittelt. Mit dem Ergebnis geht Ihnen auch das Angebot der FLK zu.

Wichtig: Es reicht nicht, zwei Kostenvoranschläge beliebiger Speditionen einzureichen. Um die Unabhängigkeit der Angebote zu gewährleisten ist es notwendig, das Angebot der FLK einzuholen. In Fällen, in denen dieses nicht eingeholt wurde, behalten wir uns vor, die Erstattungssumme zu kürzen!

Welches Umzugsunternehmen Sie wählen steht Ihnen frei. Es werden nur die Auslagen auf der Grundlage des günstigsten Kostenvoranschlages erstattet. Eine direkte Abrechnung mit dem Speditionsunternehmen ist nicht möglich!

Die Angebote müssen alle Leistungen genau ausweisen (Be- und Entladen, De- und Montagen, Packerstunden, Packmaterial, Halteverbotszonen...) und mit einem verbindlichen Höchstpreis abschließen. Der verbindliche Höchstpreis gilt zu Ihrer Sicherheit, wir prüfen das Angebot auch, wenn dieses nicht mit einem verbindlichen Höchstpreis endet.

Bitte beachten Sie, dass der Transport und Aufbau von Neumöbeln, die vorher nicht Teil der vorherigen Wohnung waren, nicht erstattungsfähig sind. Wenn Sie für Ihren Küchenaufbau einen Küchenspezialisten beauftragen möchten, können Sie das tun. Wir benötigen dann das Angebot zur Prüfung. Bitte beachten Sie, dass auch hier ein Neumöbelaufbau nicht erstattet werden kann. Materialkosten, wie z.B. eine neue Arbeitsplatte oder Anschlussmaterialien sind ebenfalls nicht zu erstatten.

Lagerungskosten:

Lagerungskosten können in bestimmten Fällen erstattet werden (z.B. wenn die Wohnung am neuen Dienort nicht fertig ist, die alte Wohnung aber schon geräumt werden muss). Bitte sprechen Sie uns dafür vor Einholung der Angebote an.

Versicherungen:

Ihr Umzugsgut ist generell über den Spediteur mit 620 €/m² versichert. Wenn Sie darüber hinaus eine Versicherung abschließen möchten, ist diese bis zu einer Höhe 2,5 v.T. der Versicherungssumme der Hausratversicherung erstattungsfähig. Steuerbeträge hierauf können nicht erstattet werden. Die Versicherungssumme der Hausratversicherung ist durch den Versicherungsschein bis zur Abrechnung der Umzugskosten nachzuweisen.

Mietentschädigung:

Wenn eine doppelte Miete angefallen ist, haben Sie Anspruch auf die Erstattung der Kaltmiete für den Zeitraum in dem diese angefallen ist. Dies gilt jeweils für die nicht genutzte Wohnung. Die Tage des Umzuges werden nicht berücksichtigt. Bitte legen Sie folgende Unterlagen vor:

Mietvertrag alte Wohnung

Mietvertrag neue Wohnung

Zahlungsnachweise für beide Wohnungen

Maklergebühren:

Maklergebühren können in Höhe von bis zu 2 Kaltmieten der neuen Wohnung zzgl. Mehrwertsteuer erstattet werden. Bitte reichen Sie dazu die Rechnung ein. Bei Eigentumswohnungen oder Häusern können wir die Kosten anteilig bis zur Höhe des ortsüblichen Mietwertes erstatten. Bitte teilen Sie uns dazu zusätzlich noch die Wohnungsgröße und das Baujahr des Hauses mit.

Reisekosten:

Erstattungsfähig sind hier zwei Besichtigungsreisen einer Person oder eine Besichtigungsreise für zwei Personen in Höhe des ÖPNV bzw. Bahn-Tarifs. Die Umzugsreise wird nach Wegstreckenentschädigung erstattet.

Pauschale Vergütung für alle sonstigen Umzugskosten:

Sie erhalten die pauschale Vergütung (oder auch Gardinengeld) automatisch bei der Abrechnung des Umzuges. Sie müssen dafür nichts weiter tun.

Antrag – was ist zu beachten:

Bitte füllen Sie den Antrag vollständig aus, denken Sie an die Angabe der vollständigen Adresse. Geben Sie Ihre Bankverbindung **richtig und vollständig** an. Bitte denken Sie auch an die Unterschrift. Wenn Unterlagen fehlen oder Daten falsch sind, führt das nur unnötig zu Verzögerungen bei der Bearbeitung. Gern können Sie uns die Antragsunterlagen per E-Mail oder Post zusenden. Die Antragsunterlagen müssen bis spätestens ein Jahr nach Beendigung des Umzuges (beginnend am Tag nach dem Umzug) im Landeskirchenamt vorliegen.

Bearbeitungsdauer:

Sie können sicher sein, dass wir Ihren Antrag so zeitnah wie möglich bearbeiten. Auf alles was nach der Bearbeitung im Sachgebiet erfolgt haben wir keinen Einfluss.

Kontaktdaten und Formulare:

Die notwendigen Formulare finden Sie hier: <https://www.landeskirche-hannovers.de/landeskirche/landeskirchenamt/abteilungen/abteilung-7/dienstrecht#umzugskosten>

Oder alternativ über den Pfad auf der Homepage: Service (unten auf der Seite) -> Recht -> Dienstrecht -> Umzugskosten

Für Fragen zur Abwicklung oder zur Besprechung Ihres konkreten Falles steht Ihnen das Sachgebiet Umzugskosten im Landeskirchenamt gern zur Verfügung. Sie erreichen uns telefonisch Montag, Mittwoch und Freitag von 9-11 Uhr unter der Nummer 0511-1241-651 und per E-Mail unter umzugskosten.lka@evlka.de